

## Motion Ursula Stöckli (FDP): Reglement über die Kunst im öffentlichen Raum (KiÖR-Reglement, KiÖRR) revidieren

### Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Revision des KiÖRR<sup>1</sup> und der Ausführungsbestimmungen (KiÖRRL)<sup>2</sup> vorzulegen mit folgenden Elementen:

1. ~~Die Regelung, wonach bei Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500'000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen ist, **wird gestrichen** (KiÖRR Artikel 2 Absatz 1).~~
2. **Artikel 2, Absatz 2 neuer Höchstbetrag:**  
2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, **höchstens aber 250'000 Franken im Einzelfall**, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
3. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt maximal 2 Millionen Franken (neuer Absatz KiÖRR Artikel 2).
4. Die Limite für ein immobiles, bleibendes Kunstwerk von bisher 100'000 Franken wird auf 500'000 Franken erhöht (KiÖRR Artikel 3 Absatz 2).
5. Die Kosten für das Verfahren dürfen maximal 20 Prozent betragen (KiÖRRL, Artikel 3 Absatz 3).

### Begründung

Das KiÖRR und dessen Ausführungsbestimmungen sind seit 7 Jahren in Kraft. In seiner Antwort zur Interpellation Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli/Dolores Dana, FDP): Kunst im öffentlichen Raum – Welche Beträge aus welchem Projekt (2022.SR.00165) hat der Gemeinderat über den Bestand der Spezialfinanzierung, die Äufnung und die realisierten Projekte informiert. Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau haben ihre Berechtigung. Das KiÖRR hat sich im Grundsatz bewährt. Handlungsbedarf lässt sich dennoch erkennen:

- Bei Baukrediten der TVS sind 1 Prozent der Baukosten bzw. maximal 500'000 Franken in die Spezialfinanzierung einzulegen. Gleiches gilt für die Baukredite der übrigen Direktionen. Dies verteuert die entsprechenden Projekte und lässt den Bestand in der Spezialfinanzierung anwachsen.
- Mit Blick auf die finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt ist eine Plafonierung deshalb angemessen.
- Die Limite 100'000 Franken für immobile Kunstwerke lässt die Realisierung von grösseren Kunstprojekten mit überregionaler Ausstrahlung nicht zu. Für die Vergabe von Projekten

---

<sup>1</sup> Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiÖR-Reglement; KiÖRR) vom 2. März 2017, in Kraft ab 1. Juli 2017

<sup>2</sup> Richtlinien betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiÖR-Richtlinien; KiÖRRL) vom 8. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Kunst im öffentlichen Raum bzw. Kunst am Bau wird jeweils eine Jury eingesetzt. Die Kosten für das Verfahren dürfen bei Projekten Kunst im öffentlichen Raum die Projektkosten nicht überschreiten, bei Projekten Kunst am Bau höchstens 40 Prozent der Gesamtsumme betragen. Konkret können bei einem Projekt von 100'000 Franken bis 40'000 Franken auf das Auswahlverfahren fallen. Deshalb ist eine Erhöhung der Limite für immobile Kunstwerke und eine Begrenzung des Aufwandes für das Verfahren sinnvoll.

Bern, 04. Juli 2024

*Erstunterzeichnende: Ursula Stöckli*

*Mitunterzeichnende: Florence Pärli Schmid, Simone Richner, Oliver Berger, Thomas Hofstetter, Nik Eugster, Lionel Gaudy, Sibyl Eigenmann, Niklaus Mürner, Tom Berger*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Stadt Bern hat eine lange Tradition, ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten für Kunst aufzuwenden. Bereits 1993 hat der Gemeinderat auf Antrag der damaligen Planungs- und Baudirektion die Praxis bestätigt, wonach für öffentliche Bauten und Anlagen ein Prozent der wertvermehrenden Kosten für Kunst im öffentlichen Raum in die entsprechenden Kredite aufzunehmen sind, und zwar bei Hoch- und Tiefbauprojekten.

Kunst und Bau meint Projekte, die projektgebunden in Zusammenhang mit einem Hochbauprojekt entstehen und aus dessen Projektkredit finanziert werden. Kunst im öffentlichen Raum meint Projekte, die projektungebunden im öffentlichen Raum entstehen und aus Mitteln von Projekten im Bereich Tiefbau und Stadtgrün finanziert sind.

#### *Zu Punkt 1:*

Die Streichung hätte zur Folge, dass im öffentlichen Raum keine Projekte mehr realisiert würden. Partizipative Kunstprojekte im öffentlichen Raum fördern die Einbindung der Öffentlichkeit in künstlerische Prozesse, regen eine gesellschaftliche Auseinandersetzung an und machen Kunst für breite Bevölkerungsschichten zugänglich.

Mit den «Kunstplätzen» hat die Stadt Bern ein Format geschaffen, das künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum mit partizipativen Ansätzen ermöglicht und den Austausch und Dialog in den Quartieren fördert. Ziel ist es, dass die «Kunstplätze» in Zusammenarbeit mit der Quartierbevölkerung entstehen. Die Kunstplätze schaffen Begegnungen und geben der Quartierbevölkerung die Möglichkeit, sich mit ihrem Wohnort auseinanderzusetzen oder diesen neu zu entdecken. Der Gemeinderat möchte die bewährten Initiativen – punktuelle thematische Anliegen und soziokulturelle Projekte in den Aussenquartieren – weiterverfolgen und lehnt die Streichung von Artikel 2 Absatz 1 KiöRR ab.

#### *Zu Punkt 2:*

Dass bei Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktionen der Stadt Bern nun im Einzelfall höchstens Fr. 250 000.00 für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen sind, lehnt der Gemeinderat ab. Es gab in den letzten Jahren nur wenige Baukredite, bei denen 1 % der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten Fr. 500 000.00 überschritten. Dies waren Bauprojekte mit Leuchtturm-Charakter, bei denen auch die Kunst und Bauprojekte überregionale Ausstrahlung haben sollen. Aus Sicht des Gemeinderats widerspricht diese Forderung Punkt 4 des vorliegenden Vorstosses, welcher verlangt, die Limite für ein immobile Kunstwerk von Fr. 100 000.00 auf Fr. 500 000.00 zu erhöhen, damit grössere Projekte mit weiterer Ausstrahlung möglich sind.

*Zu Punkt 3:*

Die Funktion einer Spezialfinanzierung ist die Sicherung von finanziellen Mitteln für einen bestimmten Verwendungszweck, d.h. es handelt sich dabei um ein finanztechnisches Instrument. Mit der Einlage in eine Spezialfinanzierung wird sichergestellt, dass diese Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe – in vorliegendem Fall die Entstehung von Projekten Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau – zur Verfügung stehen. Die Zweckbindung hat schliesslich zur Folge, dass die Mittel nicht mehr an die Jährlichkeit der Gemeinderechnung gebunden sind, sondern auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden, so dass sie auch in Folgejahren für die entsprechende Aufgabe zur Verfügung stehen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, umfangreichere oder über das Rechnungsjahr andauernde Projekte effizienter und finanztechnisch unkomplizierter zu fördern. Dies ist bei Projekten Kunst im öffentlichen Raum oft der Fall.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung KiöR, inkl. die Lohnkosten der Geschäftsführung der Kommission, die als Massnahme des Finanzierungs- und Investitionsprogramms FIT II zu Lasten der Spezialfinanzierung KiöR fallen, werden jeweils Ende Jahr verbucht. Nicht abgebildet werden dabei die Verpflichtungen für laufende oder geplante Projekte. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes ist der Gemeinderat bereit, diesen Punkt zu prüfen.

*Zu Punkt 4:*

Die Möglichkeit, Kunstwerke mit überregionaler Ausstrahlung zu realisieren, sieht der Gemeinderat als Chance für die Stadt Bern. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, die Erhöhung der Limite für ein immobiles, bleibendes Kunstwerk zu prüfen.

*Zu Punkt 5:*

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, im vorliegenden Fall der Richtlinien betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöRRL), ist der Gemeinderat zuständig. Deshalb kommt diesem Anliegen der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist dieser Punkt für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Der Gemeinderat hat KiöRRL 2023 totalrevidiert und sie per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Artikel 3 Absatz 3 KiöRRL betrifft die Projekte Kunst und Bau. Im Zuge der Revision wurden die Verfahrenskosten bei Kunst und Bau Projekten auf maximal 40 % festgelegt. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass das Geld der Kunst (den Künstler\*innen) zukommen soll. Deshalb sind bei grösseren Wettbewerben wie bei der Heilpädagogischen Schule oder der neuen Schwimmhalle, die zum Teil aufwändigen und in mehrstufigen Verfahren erarbeiteten Entwürfe angemessen zu entschädigen, auch wenn diese nicht zur Ausführung kommen. Bei Budgets in der Grössenordnung von Fr. 450 000.00 sind neben diesen Honoraren und Spesen der Künstler\*innen unter Umständen mehrere externe Fachjuror\*innen und ein professionelles Wettbewerbssekretariat zu entschädigen. Die Festlegung der Verfahrenskosten auf maximal 40 % erscheint deshalb sinnvoll. Der Gemeinderat lehnt aus diesen Gründen Punkt 5 ab.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1, 2 und 5 abzulehnen und Punkt 3 und 4 als Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 11. Dezember 2024

Der Gemeinderat